

Militärischer Vorunterricht

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **23=43 (1877)**

Heft 12

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-95162>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tungen hin gangbar. — Zwei ziemlich gute Haupt-Communicationen, die eine von Kutais über Tscheghatur und Dzurgeti, die andere von Poti längs der Küste, führen nach der Grenze und vereinigen sich beim Fort St. Nicolaß. — Weiter östlich folgen die besetzten Plätze Achalzik und Akalkalaki, letzterer am Kur.

An der Straße Tiflis-Kars liegt die Festung Alexandropol und an der Militärstraße längs des Grenzflusses Arpatschai befinden sich die Forts von Mastara, Talyu, Sarbarabad und Karakala, letzteres bereits im Thale des Araxes. Die ganze Linie ist 450 Kilom. lang und endet in der großen Araxes-Ebene von Erivan, dem natürlichen großen Approvisionungsdistrikt der gesammten russischen Armee in Kleinasien.

(Fortsetzung folgt.)

Militärischer Vorunterricht.

Die zur Berathung des Vorunterrichts niedergesetzte Commission hat ihre Arbeiten beendet und folgenden Bericht an das eidg. Militärdepartement eingereicht:

„Die Turncommission übermittle Ihnen im Anschluß Entwürfe:

- a. einer Verordnung über Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahre;
- b. einer Verordnung betreffend Heranbildung von Lehrern zur Ertheilung des Turnunterrichtes.

Diese Eingaben werden mit folgenden Betrachtungen begleitet:

Ad a. Art. 81, Lemma 1 der Militär-Organisation verlangt von den Kantonen für die männliche Jugend vom 10. Altersjahr bis zum Austritt aus der Primarschule einen angemessenen, auf den Militärdienst vorbereitenden Turnunterricht. Nach Lemma 3 des gleichen Artikels haben die Kantone für Fortsetzung dieses zum Militärdienst vorbereitenden Turnunterrichtes vom Austritte aus der Schule bis zum zwanzigsten Altersjahre zu sorgen. — So klar nun die untere und obere Grenze dieses vorbereitenden Turnunterrichtes der Zeit nach festgesetzt sind, so wenig ist ersichtlich, wo sich scheidet, was der Primarschule und was den Jahren über dieselbe hinaus zuzuweisen ist, oder bis zu welchem Altersjahre die Schule aufzusteigen hat. Dieses Letztere zu bestimmen, wird nun Sache des Lit. Bundesrathes sein, wozu er nach dem letzten Lemma genannten Paragraphs das unbestreitbare Recht hat. — Es versteht sich übrigens wohl von selbst, daß bei der Vielgestaltigkeit des Volksschulwesens in den Kantonen es nicht diesen überlassen werden kann, Art. 81 mit Bezug auf die der Schule abfallende Quota der Gesammtheit für den militärischen Vorunterricht nach ihren spezifischen Verhältnissen zu interpretiren, es wäre denn, man wollte von vorneherein den Wirrwarr sanktioniren und auf jede Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit verzichten.

In sämmtlichen Kantonen ist eine obligatorische

Volksschule statuiert; allein die Dauer der Schulpflichtigkeit ist eine sehr verschiedene. Während in den einen Kantonen die Schulpflicht der Kinder stehen bleibt bei einem Durchschnittsalter von 12 bis 13,5 Jahren, steigt sie in andern auf bis zu 17 und 18 Jahren. Bei Ausschreibung desjenigen zeitlichen Betreffnisses des Turnunterrichtes, das der Primarschule zuzuweisen ist, können aber diese Extreme nicht als maßgebend betrachtet werden. Dagegen zeigt sich in dem Durchschnittsalter von 15 Jahren ein Zeitpunkt, wo die nothwendige, aber durch Art. 81 nicht ausgesprochene Scheidung des Vorunterrichtes wohl am zweckmäßigsten durchgeführt werden kann. In nicht weniger als 18 Kantonen mit einer Bevölkerung von 2,322,790 Seelen oder 87 % der Gesamtbevölkerung der Schweiz dehnt sich die Schulpflicht aus bis zum Durchschnittsalter von 15 Jahren und darüber; indeß in 8 Kantonen mit 346,296 Einwohnern oder 13 % der Gesamtbevölkerung die Obligation zum Schulbesuche dieses Alter um 1, 2 bis 3 Jahre nicht erreicht.

Es kann also der der männlichen Jugend im primarschulpflichtigen Alter zu ertheilende Turnunterricht mit zurückgelegtem 15. Altersjahre seine obere Grenze finden, wobei als selbstverständlich gilt — da ja § 81 keine Ausnahmen kennt —

- a. daß alle Anstalten, die bis zu diesem Alter die obligatorische Primarschule ersetzen oder ergänzen, seien sie öffentlich oder privatim, obligatorisch oder fakultativ, wie Sekundar-, Realschulen, Colléges, Industrieschulen, Gymnasien, Privatanstalten etc., mit Rücksicht auf den Turnunterricht der gleichen Verpflichtung unterworfen sind, wie die Primarschule (Alltagsschule, Ergänzungs-, Repetitionsschule etc.);
- b. daß auch da, wo die Schulpflicht nicht ausreicht, den Knaben vom 10. bis 16. Altersjahre der gleiche Turnunterricht ertheilt werden muß.

Diese Anordnung, die sich physiologisch wie pädagogisch und volkswirtschaftlich rechtfertigen läßt, liegt der Turnschule zu Grunde und ist mit der Genehmigung der Letztern bereits auch, wenigstens indirekt, vom Lit. Bundesrath gutgeheißen worden. Dieselbe ist wohl auch jenen 8 Kantonen mit zu niedriger Schulpflicht gegenüber gerechtfertigt, da ja die Kantone bei höher oder tiefer gestelltem Schlusse der obligatorischen Primarschule immerhin die Verpflichtung haben, dafür zu sorgen, daß der männlichen Jugend vom 10.—20. Jahre der zum Militärdienst vorbereitende Turnunterricht ertheilt wird.

Diese 6 Jahre werden in zwei Stufen von je 3 Jahren gegliedert, welchen sich dann die Zeit bis zum 20. Altersjahre als dritte Stufe anreihet. Auch diese Anordnung liegt der Turnschule zu Grunde und muß mit Rücksicht auf die thatsächlichen Schulverhältnisse als die beste betrachtet werden.

Die erste Stufe (10.—13. Altersjahr) fällt nämlich in allen Kantonen mit der obligatorischen Alltagsschule zusammen.

Die zweite Stufe fällt in 7 Kantonen innerhalb die obligatorische Alltagschule; in 6 Kantonen geht sie 2—2½, Jahre, in 8 Kantonen 1 Jahr mit derselben parallel, während sie in 7 Kantonen die tägliche Schule ganz übersteigt. Die zweite Stufe geht parallel der obligatorischen Ergänzungs-, Repetirschule zc. 3 Jahre lang in 3 Kantonen; nur die zwei ersten Jahre in 2 Kantonen, die beiden letzten Jahre in 7 Kantonen und nur das letzte Jahr in 2 Kantonen. Sie übersteigt die Schulpflichtigkeit überhaupt: Um 1 Jahr in 5 Kantonen; um 2 Jahre in 2 Kantonen; um 3 Jahre ebenfalls in 2 Kantonen.

Mit Ausnahme von Nidwalden, das eine höhere Volksschule als Staatsanstalt nicht hat, treffen wir im Anschluß an die obligatorische Alltagschule oder derselben nebenhergehend, oder parallel zu obligatorischen Ergänzungs-, Repetirschulen zc., in allen Kantonen als mittlere Anstalten fakultative Sekundar-, Real-, Mittelschulen, Colléges, denen die zweite Stufe des Turnunterrichtes im Minimum 2 Jahre parallel geht.

Endlich geht diese zweite Stufe den untern Klassen höherer Lehranstalten, wie Industrieschulen, Gymnasien zc. nebenher.

Aus alledem ergibt sich hinsichtlich der in den Kantonen durchgeführten Ueberung der Schulanstalten:

- 1) Die Einführung des Turnunterrichtes findet auf der Stufe der Alltagschule keine nennenswerthen Hindernisse.
- 2) In den höhern Volksschulen, sowie in den untern Klassen höherer Anstalten steht nichts im Wege, den Turnunterricht für die Knaben einzuführen.
- 3) Da, wo die obligatorische Alltagschule bis zum vollendeten 15. Altersjahre hinaufreicht, wird es sich bloß darum handeln, vom 13. Altersjahre an den wöchentlichen Unterricht um 2 Turnstunden zu erweitern.
- 4) Schwieriger wird die Einführung des neuen Faches sich gestalten:

a. Wo sich dasselbe anlehnen muß an die mit Stunden meist kärglich bedachte zweite Stufe der Primarschule (Ergänzungs-, Repetirschule zc.).

b. Wo sich dasselbe nicht mehr einfügen läßt in einen schon bestehenden Organismus.

In diesen beiden letzten Fällen wird es sich einerseits darum handeln, die bereits eingeräumte Schulzeit — vielleicht mit Gewinnung eines weitern halben Schultages per Woche — angemessen zu erweitern, anderseits um Ausdehnung der Alltagschule nach oben oder um Creirung einer neuen derselben sich anschließenden obligatorischen Anstalt. Wollen die betreffenden Kantone nicht zusehen, daß der Bund die Knaben des in Frage kommenden Alters extra zum Turnunterrichte einberufen läßt, so werden sie sich zu dießfälligen Neuerungen bequemen müssen. Das Recht, solche zu verlangen, dürfte in Erwägung des Art. 81 der Militär-

Organisation und des Art. 27 der Bundesverfassung kaum in Frage kommen.

Der Einführung des neuen Faches kommen folgende Umstände sehr zu statten:

- 1) 15 Kantone mit 2,114,101 Einwohnern (mehr als 79 % der Gesamtbevölkerung) haben gesetzliche Bestimmungen aufgestellt über das Turnen als obligatorisches oder fakultatives Fach in der Primar-, resp. Alltagschule und nur 10 Kantone, nebst dem Landbezirk von Baselstadt, mit 554,985 Einwohnern (etwas zu 20 %) sprechen sich bezüglich des Turnens in ihren Schulgesetzen nicht aus.
- 2) 18 Kantone mit höheren Volksschulen (2,356,004 Einwohner = 88 %) haben das Turnen zum größten Theile als obligatorisches Fach und zum verschwindend kleinen Theile fakultativ in diesen Anstalten eingeführt oder doch bezüglich Bestimmungen getroffen. 6 Kantone (301,431 Einwohner = 11 %), die ebenfalls Sekundarschulen besitzen, haben für dieselben über diesen Unterrichtszweig keine Vorschriften.

Mißlicher steht es mit Rücksicht auf diejenigen Schüler im Alter der zweiten Stufe, die entweder eine der wöchentlichen Stundenzahl nach reducirte Alltagschule oder die meistens in Allem stiefmütterlich bedachte Ergänzungs-, Repetirschule besuchen. Es ist anzunehmen, daß diese nirgends im Turnen unterrichtet werden, es sei denn, daß die allgemeine Vorschrift von Baselland: „Der Turnunterricht ist für alle Schulkinder obligatorisch und durch den Lehrer in der gesetzlichen Schulzeit zu erteilen,“ auch für die Ergänzungsschüler Gültigkeit hat.

Und doch, für wie viele Knaben dieses Alters, die bereits in Folge der Noth des täglichen Lebens verurtheilt sind, in staubiger, ranziger Atmosphäre an der Maschine selber zur Maschine zu werden, wäre es ein wahres Glück, durch regelmäßigen und systematisch betriebenen Turnunterricht in ihrer körperlichen Entwicklung bestmöglich gefördert zu werden!“

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Waffenplatz VII. Division.) Von Delegirten des Kantons Appenzell A. A. und der Gemeinde Herisau ist mit dem Delegirten des schweizerischen Militärdepartements ein Vertrag über die Benutzung der Kaserne in Herisau mit ihren Dependenzen als eidgenössischer Waffenplatz abgeschlossen worden.

Luzern. (Die Ernennung des Herrn Oberst Rudolph), früher Kreisinstruktor der IV. Division, zum Oberkriegscommissär hat, so sehr die Wahl allgemeinen Beifall gefunden, nicht nur das ihm unterstehende Instruktioncorps, sondern die Offiziere der IV. Division im Allgemeinen schmerzlich betrübt. Alle bedauerten einen Chef zu verlieren, welcher in der kurzen Zeit seiner Thätigkeit es verstanden hatte, in seinem Wirkungskreis günstige Resultate zu erzielen und sich durch Charakter, Pflichttreue und Takt allgemeine Anerkennung zu verschaffen.

Um die Verehrung zu beurkunden, welche die Offiziere der Division für den aus ihrer Mitte Gehenden fühlten, wurde eine Abschiedsfest beschlossen. — Dieselbe fand am 3. dieses Monats im Gasthof zum Röthli statt. Die Wände des geräumigen Speisesaales waren mit Waffen und andern militärischen Trophäen